

An den Landrat

Glarus, 3. Dezember 2019

Bericht zur Änderung des Energiegesetzes

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte die Änderung des Energiegesetzes an ihren Sitzungen vom 26. November 2019 und 3. Dezember 2019 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: Landrätin Susanne Elmer Feuz, Ennenda

Mitglieder:

Landrat	Karl Mächler, Ennenda
Landrat	Emil Küng, Obstalden
Landrat	Roland Goethe, Glarus
Landrat	Pascal Vuichard, Mollis
Landrätin	Ann-Kristin Peterson, Niederurnen (2. Sitzung)
Landrätin	Elisabeth Schnyder-Schmid, Bilten
Landrat	Urs Sigrist, Schwändi
Landrätin	Sabine Steinmann, Oberurnen
Landrat	Mathias Zopfi, Engi (Ersatzmitglied, 1. Sitzung)

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

Regierungsrat Kaspar Becker, Departement Bau und Umwelt (1. Sitzung)
Martina Rehli, Departementssekretärin
Jakob Marti, Hauptabteilungsleiter Umwelt, Wald und Energie
Urs Fischli, Fachstellenleiter Energie

Die Sitzungsprotokolle wurden von Tamara Willi, Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat
- SBE
- Synopse
- Vernehmlassungsauswertung

1. Grundsätzliches

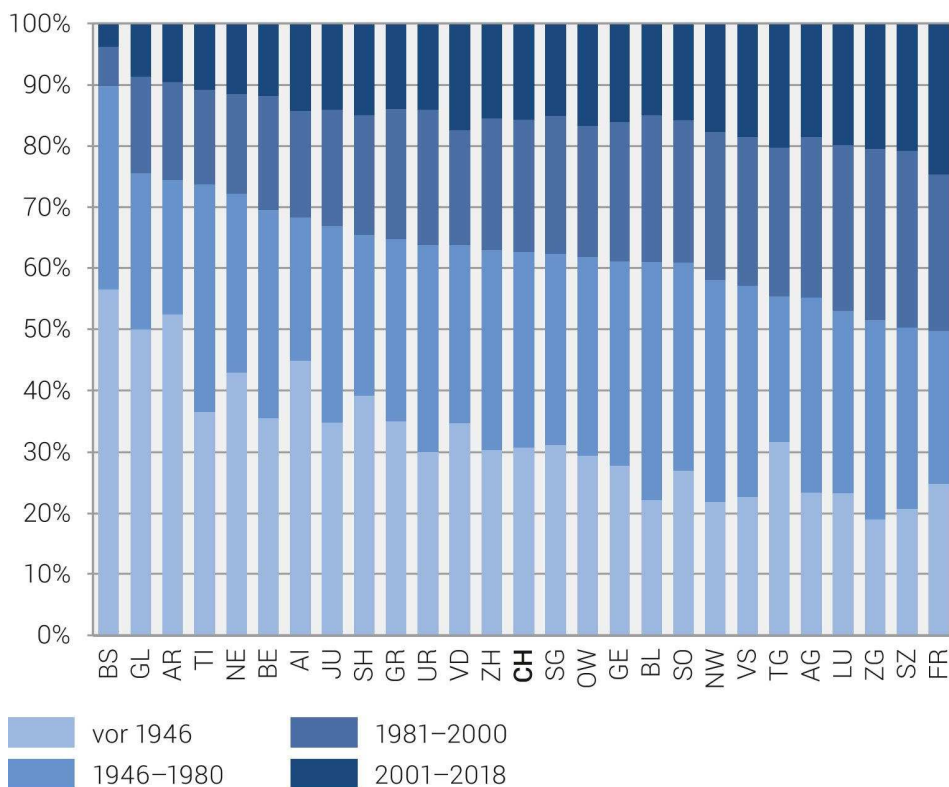
Das Departement führte mit Präsentationen zum Inhalt der Vorlage und zur Vernehmlassungsauswertung ausführlich in die Vorlage ein. Die Änderung des Energiegesetzes, die hauptsächlich der Umsetzung der aktuellsten Version der «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE) 2014 sowie der Anpassung an Bundesrecht dient, ist umsetzbar, massvoll und nimmt (trotz der angestrebten Harmonisierung) Rücksicht auf glarnerische Verhältnisse.

Die Energiegesetzgebungen der Kantone sollen einen möglichst einheitlichen Stand haben, um Bauplanung und Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und Rechtssicherheit zu schaffen. Die Vorlage dient der schweizweiten Harmonisierung. Dazu wird das Basismodul der MuKE 2014 vollständig übernommen. Bei den Zusatzmodulen will der Kanton Glarus allerdings nur das übernehmen, was für ihn Sinn macht. Der Kanton Glarus bewegt sich in den Gesetzgebungsarbeiten zeitlich im Mittelfeld. In acht Kantonen werden die MuKE 2014 bis im ersten Quartal 2020 in Kraft gesetzt sein. Sechs Kantone werden im 2020 die entsprechende Vorlage im Parlament beraten. Dazu gehört auch der Kanton Glarus.

In der Vernehmlassung zeigte sich in den meisten Fragen eine hohe Zustimmung oder zumindest eher Einverständnis. Weit auseinander gehen die Meinungen dagegen bei der Vorgabe, dass beim Wärmeerzeugerersatz (Kesslersatz) gemäss Art. 14d EnG nur 90 Prozent des Bedarfs mit fossilen Energien gedeckt werden dürfen (Frage 4 des Fragebogens).

Der Kanton Glarus verfügt über einen eher alten Gebäudepark, weshalb mit Massnahmen bei Gebäuden viel Potenzial für (energetische) Verbesserungen vorhanden ist.

Gebäude nach Bauperiode, 2018



Quelle: BFS – Gebäude- und Wohnungsstatistik

© BFS 2019

Der Sanierungsstand ist in der Tabelle noch nicht erfasst. Aber ein Grossteil der Gebäude dürfte noch nicht saniert sein.

Angepasst werden bei **neuen Bauten** die Bestimmungen zum Wärmeschutz von Gebäuden, die gewichtete Energiekennzahl und technische Vorgaben. Neu bzw. die wichtigste Änderung sind die Bestimmungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten.

Bei **bestehenden Bauten** werden die Bestimmungen zum Wärmeschutz von Gebäuden und die technischen Vorgaben angepasst. Neu sind Bestimmungen zur erneuerbaren Energie (Kesseleratz) und die Sanierungspflicht bei Elektrowärme.

Beim Kesseleratz darf auch weiterhin fossil geheizt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Einhaltung der Zielvorgabe Kategorie D (GEAK), Baujahr nach 2000, vorhandenes Minergie-Zertifikat oder die fachgerechte Umsetzung von Standardlösungen). Neu soll ein Teil des Wärmebedarfs (10 %) mit erneuerbarer Energie gedeckt oder im gleichen Umfang eingespart werden.

Die Sanierungspflicht bei Elektrowärme gilt nur für zentrale Elektroheizungen und zentrale Warmwasser-Erwärmer in Wohnbauten mit einer Frist von 15 Jahren. Dezentrale Anlagen («Etagenboiler», Einzelöfen, etc.) sind hiervon nicht betroffen.

Zusammenfassend basieren die kantonalen Energievorschriften auf den MuKE n 2014. Diese sind die Grundlage für die schweizweite Harmonisierung und entsprechen dem neusten Stand der Technik bzw. weitgehend den Vorgaben der SIA-Normen. Sie betreffen auch bestehende Bauten und fördern die Nutzung erneuerbarer Energien. Das angepasste Energiegesetz lässt fossile Heizungen und dezentrale Elektroheizungen weiterhin zu. Es ist Grundlage für eine energetisch gute Qualität von Bauprojekten, schafft für den Investor Sicherheit und bietet eine grosse Chance für die lokalen KMUs.

2. Eintreten

Das Eintreten war unbestritten.

3. Detailberatung

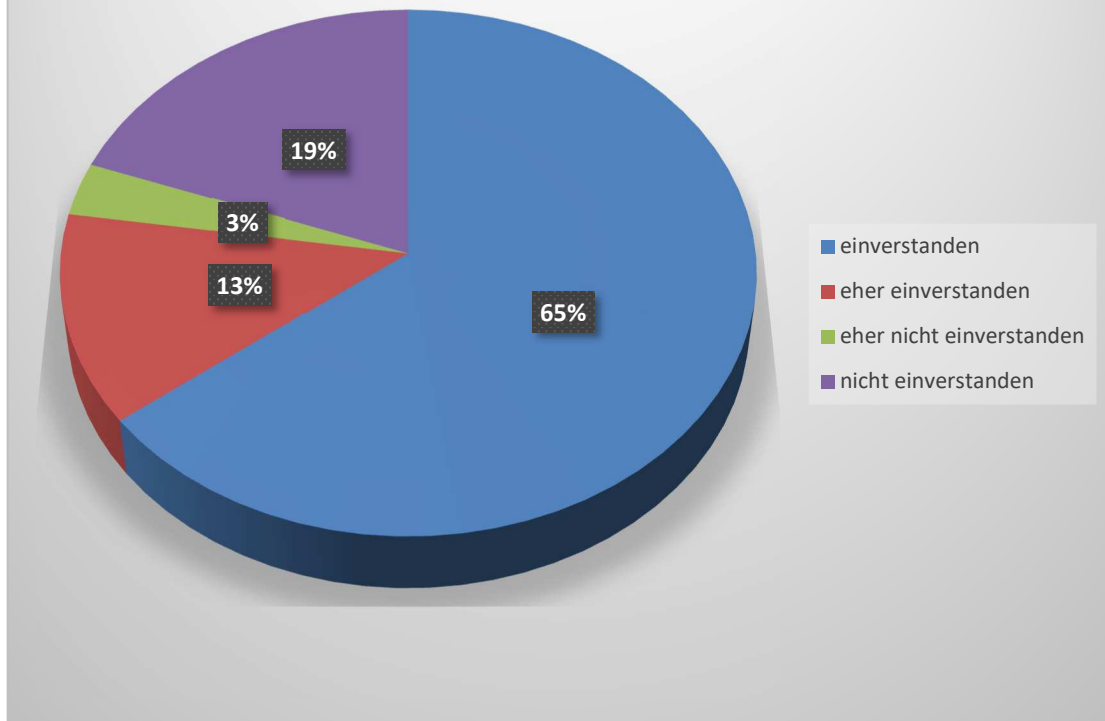
Die Kommission hat die Vorlage an zwei Sitzungen intensiv beraten. Sie kam zum Schluss, dass es sich insgesamt um eine gute Vorlage handelt, wobei bei einzelnen Fragestellungen die Haltungen differenziert waren.

3.1. Korrekturen zum Bericht an den Landrat

Die Kommission möchte folgende Punkte im Bericht an den Landrat richtigstellen:

Auf Seite 10 bezieht sich die Frage 6a auf Art. 14b EnG und nicht auf Art. 14c EnG. Zudem war ein falsches Diagramm abgebildet. Die Vernehmlassung ergab folgende Werte:

Eigenstromerzeugung Art. 14b



Auf Seite 11 bezieht sich Frage 9 auf Fördergelder von **mehr als** 10'000 Franken. Auf Seite 13 bezieht sich Frage 4 auf Art. 14d EnG. Auf Seite 21 entspricht Art. 27a der Musterformulierung der MuKE, **Zusatzmodul 4**.

3.2. Diskussion

Betreffend Art. 14 Abs. 3 Bst. c (Minimalanforderungen an die Energienutzung) wurde aus der Kommission eingebracht, es wäre unbefriedigend, wenn die Einhaltung der Bestimmung nicht kontrolliert würde. Der Ersatz von wärmetechnischen Anlagen unterliegt allerdings bezüglich Brandschutz einer Bewilligungspflicht durch die Glarner Sach, welche auch den Vollzug zu prüfen hat.

Zu Art. 14a Abs. 1 (Wärmebedarf von Neubauten) liess sich die Kommission erklären, weshalb nicht der Begriff «nahe bei 0» (MuKE 2014) verwendet wird. Der Kanton Glarus berücksichtigte in dieser Frage die Erfahrungen aus den Vernehmlassungen anderer Ostschweizer Kantone und stellt auf den Stand der Technik (Normen) ab, die allerdings «nahe bei 0» sind.

Betreffend Art. 14d (Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz) diskutierte die Kommission einerseits die Investitions- und Jahreskostenbetrachtungen bezogen auf Heizsysteme und Standardlösungen sowie den Einsatz und Anrechenbarkeit von Biogas/Bioöl als Standardlösung 12 (vgl. Faktenblätter).

3.3. Anträge

3.3.1. Öffentliche Bauten und Anlagen (Art. 3a)

Eine vertiefte Auseinandersetzung führte die Kommission über die Notwendigkeit, dass der Regierungsrat Zwischenziele für die Erreichung der Zielsetzung gemäss Art. 3a Abs. 1 Bst. b

für die Wärmeversorgung bei Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand bis zum Jahr 2050 zu 80 Prozent ohne fossile Brennstoff festlegt. Für die Definition von Zwischenzielen durch den Regierungsrat spricht, dass diese flexibel angepasst werden können.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die Festlegung «zu 80 Prozent». Diese geht einerseits auf die Vernehmlassung bzw. auf die Gemeinden zurück. Deren Portfolios sind relativ gross und die kantonal vorgegebenen Ziele sollen realisierbar sein. Allerdings ist es auch aus rein technischen Gründen bei Wärmeverbunden (bspw. Kantonsschule) oft nicht möglich, in der Übergangszeit (Frühling/Herbst) ohne Gas-Stützfeuerung die Versorgungssicherheit zu garantieren.

Die Kommission lehnt einen Antrag auf Streichung «zu 80 Prozent» bzw. Übernahme der MuKE-Formulierung (100 Prozent) mit fünf zu vier Stimmen ab.

3.3.2. Eigenstromerzeugung bei Neubauten (Art. 14b)

Die Vorschrift schreibt keine bestimmte Technologie vor, realistischerweise ist vor allem von Fotovoltaikanlagen auszugehen. Bezüglich Art. 14b (Eigenstromerzeugung bei Neubauten) konnte das Departement erläutern, dass sich die Bestimmung auf beheizte Gebäude (mit Energiebezugsfläche) bezieht. Ein Stall mit einem beheizten Zimmer sei kein Neubau im Sinne dieser Bestimmung (vgl. dazu auch Faktenblatt). Aus der Kommission kam der Vorschlag, dass bei der Befreiung von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung (Abs. 3) nicht nur eine Ersatzabgabe Sinn mache, sondern auch eine Ersatzinvestition in Gemeinschaftsanlagen. Das Departement beurteilte dies als ein interessantes Element, welches das Gesamtziel nicht gefährdet. Ein Kommissionsmitglied brachte dazu ein, dass es sich bei der Ersatzinvestition wie bei der Ersatzabgabe um eine Ausnahme handeln soll und primär Anlagen am eigenen Gebäude erstellt werden sollen. Ein anderes Mitglied vertrat die Meinung, dass das Mitmachen bei einer grossen Anlage durchaus anstelle der eigenen Anlage treten könne. Dagegen wurde aus der Kommission eingebracht, dass es finanziell meist attraktiver sei, am eigenen Haus eine Fotovoltaik-Anlage zu erstellen, als in eine Grossanlage zu investieren.

Die Kommission beschloss einstimmig, Art. 14b Abs. 3 mit der Ersatzinvestition (vgl. Synopse) zu ergänzen.

Die Kommission legt dem Regierungsrat nahe, dass er nicht durch eine zu tiefe Ersatzabgabe einen falschen Anreiz setzt.

Ein Beispiel für eine Ersatzinvestition sieht folgendermassen aus: Bei einer Investition in eine Gemeinschaftsanlage in der Ausführung von ewz Züri (Zürisolar) kostet ein Quadratmeter Solarpanel 250 Franken. Beim Kauf der gleichen Fläche wie beim EFH für die Installation einer Solaranlage benötigt wird, kommt man auch auf die 5'000 Franken (20m² * 250 Fr.) Gesamtkosten (und bekommt dann pro Quadratmeter 80 kWh gutgeschrieben – die Solarstromgutschrift wird auf der Stromrechnung durchgeführt und reduziert den Rechnungsbeitrag der Kundinnen und Kunden).

Die Ersatzabgabe sollte deshalb entsprechend angehoben werden, auf ca. 2'500 Franken pro kWp, damit der Anreiz richtig gestellt ist.

3.3.3. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (Art. 17a)

Aus der Kommission wurde hinterfragt, weshalb die Bestimmung zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung für zwei oder mehr Nutzeinheiten (in Abs. 1 und Abs. 3) gelten soll und damit über die MuKE-Vorgaben («fünf oder mehr») hinausgehe. Das Departement führte dies auf Anregungen aus der Vernehmlassung zurück. Es legte zudem dar, dass die Kosten für die Aus- bzw. Umrüstung gering sein dürften. Es handle sich um eine günstige Massnahme, die relativ viel bewirken kann.

Die Kommission lehnte eine Anpassung von Art. 17a Abs. 3 (Umrüstung für bestehende Gebäude erst ab fünf oder mehr Nutzeinheiten) mit sieben zu zwei Stimmen ab.

3.3.4. Ferienhäuser und Ferienwohnungen (Art. 27a)

Die Kommission diskutierte die Notwendigkeit von Massnahmen betreffend Ferienhäuser und Ferienwohnungen. Es sei nicht nötig, für alles eine «App» (Fernsteuerung) vorzuschreiben. Es könnte doch auch z.B. der Nachbar um Hilfe gebeten werden. Das Departement erklärte, die durchgehende Beheizung von Ferienhäusern verbrauche sehr viel Energie, was unnötig sei. Die Kommission diskutierte daraufhin, ob der Begriff Fernsteuerung nicht besser durch die MuKE-Formulierung («Fernbedienung z.B. Telefon, Internet, SMS») ersetzt werden solle und damit mehr Spielraum für Art und Weise der Regulierung geschaffen werde.

Die Kommission beschloss einstimmig, den Antrag des Regierungsrats abzulehnen und Art. 27a Abs. 2 entsprechend der MuKE-Formulierung «Die Regulierung muss durch Fernbedienung (z.B. Telefon, Internet, SMS) erfolgen.» (vgl. Synopse) anzupassen.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen und der Gesetzesänderung mit den Anpassungen in Art. 14b Abs. 3 und Art. 27a Abs. 2 (vgl. Synopse in der Beilage) zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Energie und Umwelt**



Susanne Elmer Feuz
Kommissionspräsidentin

Beilagen:

- Synopse
- 3 Faktenblätter